

An das
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

vorab per Email an: post.wst1@noel.gv.at

St. Pölten am 21. April 2021

GZ: WST1-U-716/060-2021

Beschwerde gegen den Bescheid vom 12. März 2021, erlassen vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung innerhalb offener Rechtsmittelfrist

Rechtsmittelwerber und Beschwerdeführerin:

Bürgerinitiative gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 **Stop.Transit.S34**

Bernhard Higer
[REDACTED]
[REDACTED]

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von EUR 30,00 zu entrichten. Als Nachweis der Entrichtung der Gebühr ist eine Kopie der Zahlungsanweisung angeschlossen (Anhang D).

Der angefochtene Bescheid wurde mit 12. März 2021 per Edikt ausgestellt und gilt nach zwei Wochen nach der Verlautbarung als zugestellt. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung einzureichen, was somit bis zum 23. April 2021 möglich ist.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Rechtswidrigkeit in Folge der Verletzung von Verfahrensvorschriften und somit gegen den Spruch der Erteilung der Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfgesetz 2000 (UVP-G 2000) zur Errichtung und Betrieb des Vorhabenbestandteils Bundesstraßenbauvorhaben S34 und der Errichtung und Betrieb des Vorhabenbestandteils Landstraßenbauvorhaben (Verlegung/Umbau der B1, L5154, B39, L5181, B20), da

- die belangte Behörde den gegenständlichen Bescheid zugrunde gelegten Sachverhalt mangelhaft ermittelt hat;
- die belangte Behörde das Parteiengehör verletzt hat, weil Beweisanträge zu Unrecht abgewiesen worden sind und eine Würdigung vorgebrachter Beweismittel einerseits und der rechtlichen Argumente andererseits nicht stattgefunden hat;
- die auf Basis der aktenkundigen Beweismittel vorgenommene Beweiswürdigung den logischen Denkgesetzen bzw. der allgemeinen Lebenserfahrung widerspricht;
- die belangte Behörde dem gegenständlichen Bescheid damit einen aktenwidrigen Sachverhalt zugrunde gelegt hat;
- aufgrund der nachstehend dokumentierten Faktenlage von einer realen Gefahr für Leib und Leben aller in der Region lebenden Menschen auszugehen ist.

Begründung

„Werden im Beschwerdeverfahren von einer Partei innerhalb offener Beschwerdefrist mehrere Schriftsätze eingebracht, mit denen Beschwerde gegen denselben Bescheid erhoben wird, sind diese als Beschwerde anzusehen und einheitlich zu erledigen“ (VwGH 23.02.2017, Ro 2017/21/0002).

1 Rechtsrahmen

Gem. § 24f Abs 8 UVP-G haben Personen mit Parteistellung die Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde zu erheben. „Der Begriff Umweltschutzvorschrift ist grundsätzlich weit zu verstehen und nicht auf die Normbereiche einzuschränken, die in unmittelbarem Bezug zum Schutz der Umwelt stehen. Vielmehr umfasst der Begriff der Umweltschutzvorschrift jene Rechtsvorschriften, die direkt oder indirekt dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Aus- und Einwirkungen dienen.“ (VwGH 17.11.2015, Ra 2015/03/0058)

Gemäß §7 Abs 3 NÖ Naturschutzgesetz besteht eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes, wenn der Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird, bzw. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- und Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird.

Der Artenschutz nach §18 Abs 1 NÖ NSchG umfasst sogar die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und die Wiederansiedlung verdrängter Tier- und Pflanzenarten.

Das BVG¹ vom 27.11.1984, BGBl. 491, bezeichnet ausdrücklich den umfassenden Umweltschutz als Staatsziel. Bei dieser Verfassungsrechtslage steht es von vornherein außer Frage, dass es im öffentlichen Interesse liegt, Belange des Umweltschutzes zu wahren (vgl. zB VfSlg. 10.791/1986; VfGH 11.03.1987 G169/86).

Das NÖ NSchG 2000 ist daher auf Grund der Staatszielbestimmungen im BVG Nachhaltigkeit erst entstanden. Somit sind die Staatszielbestimmungen gewährleistete, im Verfassungsrang befindliche, Interpretationshilfe.

„Errichtet das Gesetz eine Schranke schon für den Antritt eines Gewerbes, die der Betroffene, der alle subjektiven Voraussetzungen erfüllt, aus eigener Kraft nicht überwinden kann - eine Schranke, wie sie etwa eine Bedarfsprüfung darstellt - so liegt grundsätzlich ein schwerer Eingriff in die verfassungsgesetzlich gewährleistete Erwerbsausübungsfreiheit vor, der nur angemessen ist, wenn dafür besonders wichtige öffentliche Interessen sprechen und wenn keine Alternativen bestehen, um den erstrebten Zweck in einer gleich wirksamen, aber die Grundrechte weniger einschränkenden Weise zu erreichen“ (VfSlg. 12009/1989). Solche gesetzlichen Schranken sind auch im NÖ NSchG verankert.

Die Behörde hat im vorliegenden Fall auch Bedarfsprüfung mit einer Naturverträglichkeitsprüfung und gegebenenfalls eine Alternativenprüfung gem. § 10 NÖ NSchG durchzuführen, wenn ein übergeordneter Bedarf für das Straßenbauvorhaben vorhersehbar ist. In diesem Zusammenhang ist auch das BVG Nachhaltigkeit mit der Staatszielformulierung relevant und umso mehr relevant, als dabei auf die aktuellen und innerhalb eines Prognosezeitraums von 20 Jahren zu erwartenden Anforderungen an das Straßennetz Bedacht zu nehmen ist.

Die Behörde hat von sich aus von Amts wegen den vollständigen entscheidungsrelevanten Sachverhalt durch Aufnahme aller nötigen Beweise festzustellen (Grundsatz der materiellen Wahrheit) und die Erbringung der erforderlichen Beweise gemäß dem Grundsatz der arbiträren Ordnung anzuordnen.

Nicht der Antragsteller oder eine Partei müssen eine von ihr behauptete Tatsache beweisen, sondern die Behörde hat von Amts wegen den entscheidungsrelevanten Sachverhalt zu ermitteln (VwGH 29.3.2007, 2006/07/0108).

Die Behörde darf auf vom Beweisthema erfasste Beweise nur dann verzichten, wenn diese von vornherein unzweifelhaft unerheblich sind, weil die Art des Beweismittels oder der Erkenntnisstand eine andere Beurteilung des Verfahrensgegenstandes mit Bestimmtheit ausschließen oder wenn diese nach Art des Beweismittels der Beurteilung der erkennbaren und von vornherein unzweifelhaften Gegebenheiten zufolge mit Gewissheit zur weiteren Erkenntnis nichts beizutragen vermögen; wenn die Beweise sohin nicht „wesentlich“ sein können (vgl. VwGH 27.5.5 2003, 2002/07/0090; 11.12.2003, 2003/07/0007, jeweils m.w.N.).

„Da der Begriff "Stand der Technik" im UVP-G 2000 nicht definiert ist, ist iSd Homogenität der Rechtsordnung anzunehmen, dass der Begriff so zu verstehen ist, wie er ua in der GewO 1994 (§71a) und im

¹ § 1. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum Prinzip der Nachhaltigkeit bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen, um auch zukünftigen Generationen bestmögliche Lebensqualität zu gewährleisten.

§ 2. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum Tierschutz.

§ 3. (1) Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz.

(2) Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

§ 4. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zur Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge und zu ihrer Verantwortung für die Sicherung deren Erbringung und Qualität, insbesondere dazu, das öffentliche Eigentum an der Trinkwasserversorgung und die Verfügungsgewalt darüber im Interesse von Wohl und Gesundheit der Bevölkerung in öffentlicher Hand zu erhalten.

§ 5. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit hochqualitativen Lebensmitteln tierischen und pflanzlichen Ursprungs auch aus heimischer Produktion sowie der nachhaltigen Gewinnung natürlicher Rohstoffe in Österreich zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit.

AWG 2002 (§2 Abs 8) definiert ist. Unter dem "Stand der Technik" ist nach den heute inhaltlich weitgehend übereinstimmenden Legaldefinitionen "der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist", zu verstehen, wobei insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen sind. Maßgeblich ist der internationale, anlagenspezifische Stand der Technik. Das Tatbestandsmerkmal "erprobt und erwiesen" ist der entscheidende Ansatzpunkt im Rahmen der verschiedenen Legaldefinitionen des Begriffes "Stand der Technik".“ (VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160).

"Die in einem Genehmigungsverfahren zuständige Verwaltungsbehörde (bzw. das Verwaltungsgericht) hat gemäß Art. 4 Vogelschutz-RL die Pflicht, bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte zu ermitteln, ob ein von einem Vorhaben betroffenes Gebiet, das nicht als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen ist, die Merkmale eines (sogenannten) faktischen Vogelschutzgebietes aufweist, und gegebenenfalls auch ohne formelle Ausweisung eines besonderen Schutzgebietes die auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen abzielenden Regelungen des Art. 4 Abs. 4 Vogelschutz-RL anzuwenden (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, u.a., Rn. 578, 579, mwN). Die Verwaltungsbehörde (bzw. das Verwaltungsgericht) hat jedoch weder das Recht, noch die Pflicht ein solches besonderes Schutzgebiet bei Annahme der Voraussetzungen auszuweisen."

Die Projektwerberin wird nachstehend über wesentliche Umweltrisiken detailliert aufgeklärt und dadurch ist, falls sich die Befürchtungen der Beschwerdeführerin in den nächsten 20 Jahren nachweisen lassen, in diesem und weiteren Projektvorhaben der Projektwerberin das Umweltstrafrecht gem. § 180 ff StGB anwendbar.

2 Verletzung der Europäischen Menschenrechte iVm § 5 StGG

Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK garantiert das Recht auf Eigentum. Eine Enteignung darf ausschließlich aus Gründen des öffentlichen Wohles erfolgen.

Werden festgelegte Rechte und Freiheiten der EMRK verletzt, so steht dem Verletzten nach Artikel 13 EMRK eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz zu, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Durch eine pauschale Missachtung der von verschiedenen Parteien eingebrachten wesentlichen Einwände hat die Behörde eine Entscheidung herbeigeführt, die dem Gebot der Objektivität, dem öffentlichen Wohl und der EMRK widerstrebt.

Im Sinne der EMRK ist den Parteien ein Recht auf wirksame Beschwerde auf nationaler Ebene einzuräumen, wobei dieses nur dann gewährleistet ist, wenn auch in der Realität eine Ablehnung des Projektantrages möglich ist.

Aus Sicht der Beschwerdeführerin kann das UVP-Verfahren nur dann rechtmäßig im Sinne der EMRK abgewickelt werden, wenn das UVP-G 2000 in sich eine endgültig abschlägige Entscheidung, also die Feststellung einer Umweltunverträglichkeit inkludieren darf.

Eine solche Option ist jedoch aus Sicht der Beschwerdeführerin im UVP-G 2000 in der geltenden Fassung nicht ableitbar und ist daher nicht vereinbar mit der EMRK.

Unter der gegebenen Voraussetzung eines Nachweises einer Schranke, die der Bauwerber aus eigener Kraft nicht überwinden konnte, hätte die Behörde unter Einhaltung der EMRK das Projekt zurückweisen müssen. Sie hat dies unterlassen und stattdessen Projektänderungen zugelassen, die aus - zumindest für die

Beschwerdeführerin - völlig intransparenten Nebenabsprachen abseits des gesetzlichen Verfahrens hervorgegangen sind. Die resultierenden Veränderungen erfolgten ohne erkennbaren Nutzen für die Natur, das Klima und das Gemeinwohl. Der Projektwerberin hingegen öffnete sie eine weitere Tür zur außerplanmäßigen Projektweiterführung. In Übereinstimmung mit der EMRK müsste jedoch die wirksame Beschwerde, die bei einem Projekt offenbar unüberwindbare Hürden aufzeigt, auch praktisch zu einer rechtsverbindlichen Absage des Projektes führen.

Weiters gilt § 5 StGG in dem Maß, dass es unmöglich sein muss, den Bedarf der enteignungsbedrohten Grundstücke anders zu decken. (VgSlg 9763/1983, 10.236/1984)

3 Verfahrensmängel

Auf Grundlage einer nachweislich falschen Modellprognose für die Habitatseignung des Wachtelkönigs (vgl. Anhang A) erfolgte während des laufenden Verfahrens eine einseitige Projektänderung seitens der Bauwerberin, mit massiven negativen Auswirkungen auf Mensch, Tier und die gesamte Umwelt.

Die Gefahr von Mikro- und Nanoplastik wurde komplett außer Acht gelassen.

Die Schadwirkung tieffrequenter Lärmbelastungen - u.a. auf den Wachtelkönig - sowie dem heutigen Stand der Technik entsprechende Erkenntnisse bezüglich der Gesundheitsschädlichkeit von Verkehrslärm wurden ignoriert.

Die Behörde hat die Erhebung entscheidungsrelevanter Sachverhalte unterlassen, insbesondere auch in jenen Fällen, in denen die Parteien im Verfahren mit sachlich nachvollziehbarer Begründung auf Klärungsbedürftigkeit aufmerksam gemacht haben.

Diese Bescheidbeschwerde beschreibt auch Verletzungen des Parteiengehörs, die es aufgrund der Verhandlungsführung erst ermöglicht haben, mittels falscher, unvollständiger und nicht dem Stand der Technik entsprechender Faktenlage Widersprüche in der Ermittlung der Sachverhalte während der Verhandlung erst gar nicht zuzulassen und zugunsten der Projektwerberin den Anschein einer rechtmäßigen Bescheinigung einer Umweltverträglichkeit zu erwecken.

Dadurch, dass die der Umweltverträglichkeit widerstrebenden Beiträge der Parteien nicht in die Ermittlungen der Sachverhalte eingeflossen sind, kann die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen nur falsch sein.

Die Enteignung von Menschen auf Grundlage von Verfahren, in denen Betroffenen kein angemessenes Parteiengehör und keine entsprechende rechtliche Würdigung geschenkt wurde, ist europarechtswidrig und verfassungswidrig.

ad Verlust Habitatseignung Wachtelkönig (1): SV Ragger hat auf eine triviale, jedoch fachlich entscheidende Frage die Antwort verweigert (VHS², Seite 59), die Verhandlungsleitung hat eine inhaltliche Klärung weder gefordert noch zugelassen. Die Behörde hat es somit unterbunden, dem im vorgelegten Fachgutachten (VHS, Beilage H) dokumentierten und von der Projektwerberin sogar selbst dargelegten niederfrequenten Kommunikation des Wachtelkönigs und seiner folglich hohen Empfindlichkeit gegenüber niederfrequentem Straßenlärm nachzugehen. Das Fachgutachten wurde von renommierten WissenschaftlerInnen³ geprüft und für maßgeblich und schlüssig befunden. Die Behörde hat jedoch eine

² Verhandlungsschrift vom 10.-11.02.2021, in weiterer Folge kurz „VHS“

³ u.a. Prof. Ille Gebeshuber, Institut für Angewandte Physik der TU-Wien (2017 Österreicher des Jahres in der Kategorie Forschung), DI Dr. Harald Frey, Institut für Verkehrswissenschaften der TU-Wien

ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Fachgutachten offenbar nicht einmal veranlasst (vgl. irreführendes, direkt aus dem Verhandlungsprotokoll stammendes⁴ Konvolut im Bescheid, Kapitel 4.5). Die Behörde darf auf vom Beweisthema erfasste Beweise allerdings nur dann verzichten, wenn diese von vornherein unzweifelhaft unerheblich sind. Dies ist im vorliegenden Fall ganz zweifellos nicht der Fall.

ad Schall und Lärm (1): Seitens der Verhandlungsleitung wurde es untersagt, auf in der Sache maßgebliche Literatur der WHO Bezug zu nehmen (s.a. VHS, Schmidradler, Seite 37) und ins Verhandlungsprotokoll aufzunehmen. Die Behörde hat es demnach unterbunden, den vollständigen entscheidungsrelevanten Sachverhalt durch Aufnahme aller nötigen Indizien zu dokumentieren. Mit der Nicht-Zulassung wichtiger Dokumente, die eine Gesundheitsgefährdung durch Verkehrslärm im projektgemäßen Ausmaß nachweisen, wurde die Wahrheitsfindung unterbunden. Insbesondere haben auch ganz abgesehen von der Untersagung der Bezugnahme auf die WHO sowohl der Verhandlungsleiter als auch der Sachverständige jedes Mal vom angesprochenen Thema abgelenkt, als es um die ganz konkreten gesundheitlichen Folgewirkungen (insbesondere Herzinfarktrisiko) für Menschen entlang der Straße ging (VHS, Seite 37-39).

ad Schall und Lärm (2): Der im Verfahren unwidersprochenen Feststellung „Ich stelle fest, man akzeptiert im Reitzersdorfer Wald wesentliche Verschlechterungen.“ (VHS, Hieger, Seite 36), wurde keinerlei Beachtung geschenkt. Eine sorgfältige Überprüfung dieser Aussage wäre allerdings angezeigt gewesen, zumal überbordender Lärm in einem bisher ruhigen Gebiet tatsächlich darauf schließen lässt, dass der Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird, bzw. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- und Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird.

ad Gewässerökologie (1): Naturschutzfachliche Implikationen zum Thema Mikroplastik wurden gemäß der in Anhang B dargestellten Protokollauszüge nachweislich von Beginn an sowohl an die Projektwerberin als auch an den Verhandlungsleiter herangetragen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die handelnden Personen auch beim naturschutzfachlichen Teil - mehr als 2 Jahre später - so tun, als würden sie von einem massiven straßenverkehrsbedingten Mikro- und Nanoplastikeintrag in die Umwelt und in die Gewässer immer noch nichts gehört haben. Trotz eindeutiger Hinweise, dass die beim Wasserschongebiet getroffenen Reinigungsmaßnahmen nicht geeignet sind, den Mikro- und Nanoplastikeintrag von der Straße wirkungsvoll zu verhindern, ist es unterlassen worden, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt zu ermitteln.

ad Gewässerökologie (2): Wiewohl in der Verhandlung eingebracht (VHS, Schmidradler, Seite 21-23 und 68-69), wurden die toxischen Risiken durch Mikro- und Nanoplastik gänzlich unberücksichtigt belassen und es wurde sogar vom verfahrensleitenden Beamten versucht, die Argumentationslinie des Vortragenden abzuwürgen.

ad Artenschutz/CEF-Maßnahmen (1): Es wurden im Verfahren wichtige Hinweise zu rezenten Feldhamstersichtungen entlang des Projektgebietes gegeben, die Präsenz dieser Tierart entlang des Projektgebiets zählt unzweifelhaft zu den Erfahrungen des Lebens der regionalen Bevölkerung. Entsprechende Hinweise wären allerdings der damit unzutreffenden Aussage Ragers gegenüberzustellen gewesen, der letzte bekannte Fund sei im Jahr 2016 vermeldet worden (Naturschutzfachliches Gutachten vom 30. April 2020, 5.4.10, Seite 59). Eine detaillierte Erhebung des tatsächlichen Bestandes des streng

⁴ folglich ohne irgendeine nachträgliche fachliche Prüfung verfasstes

geschützten Feldhamsters wäre in diesem Fall zu veranlassen gewesen, dies wurde aber unterlassen. Die Behörde darf auf vom Beweisthema erfasste Beweise allerdings nur dann verzichten, wenn diese von vornherein unzweifelhaft unerheblich sind. Aus einer einer aktuell ausgeschriebenen Masterarbeit (Anhang C) erschließt sich, dass sich das Land Niederösterreich selbst in der Hauptverantwortung zur Erhaltung der Art sieht und dass sich die Behörde auch unzweifelhaft im Klaren über einen noch vorhandenen Feldhamsterbestand im Projektgebiet ist.

ad Artenschutz/CEF-Maßnahmen (2): Am GÜPL wurde die Turteltaube im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. VHS, Seite 57-58). Hier hätte die Verwaltungsbehörde die Aufgabe gehabt, aufgrund der entsprechenden Anhaltspunkte zu ermitteln, ob für die Turteltaube die Merkmale eines (sogenannten) faktischen Vogelschutzgebietes gegeben sind. In jedem Fall hätte sie auch ohne formelle Ausweisung eines besonderen Schutzgebietes die auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen abzielenden Regelungen des Art. 4 Abs. 4 Vogelschutz-RL anzuwenden gehabt. Hinweisen von Hieger (VHS, Seite 36) zufolge gibt es Anhaltspunkte für eine Vielfalt an Vogelarten auch im Bereich des Reitzersorfer Waldes; dies geht auch aus dem naturschutzfachlichen Gutachten Raggars (Seite 6) andeutungsweise hervor. Auch hier hat es die Behörde trotz entsprechender Anhaltspunkte verabsäumt, eine entsprechende Prüfung zu veranlassen. Stattdessen folgte den Hinweisen Hiegers eine aus Sicht der Beschwerdeführerin gänzlich unangebrachte, vehement ablehnende Replik vom verhandlungsleitenden Beamten (VHS, Seite 36).

4 Materielle Verletzungen und aktuellere wissenschaftliche Erkenntnisse

Verlust der Habitatseignung für den Wachtelkönig

Wachtelkönige halten einen Abstand von 1.100m zu stark befahrenen Hauptstraßen ein, von Nebenstraßen je nach Verkehr einen Abstand von 550-700m. Diese anzunehmenden Effektdistanzen haben Pollheimer und Frühauf gemeinsam empirisch festgestellt⁵. Ausgerechnet für das Projektgebiet soll nun ein Wunder vollbracht worden sein: Neben der S34 sollen demnach die Wachtelkönige ein geeignetes Habitat in Entfernungen bereits ab ca. 300m zur Straße vorfinden. Nachdem hier nur entweder tatsächlich ein Wunder oder aber ein Fehler in der Modellbildung vorliegen kann, wurden die physikalischen Zusammenhänge anhand des realen Vogelrufs analysiert und die offensichtlichen Widersprüchlichkeiten aufgeklärt. Die Experten der Bauwerberin sind fälschlich davon ausgegangen, dass der Wachtelkönig lediglich auf eine Lärmreduktion bei hohen Frequenzen angewiesen sei. Tatsächlich wurde anhand des vorgelegten Fachgutachtens zweifelsfrei nachgewiesen, dass die Sprache des Vogels auch tiefe Frequenzen umfasst. Ein Wunder liegt demnach nicht vor, zweifellos aber ein artenschutzrechtlicher Tatbestand nach Artikel 12 FFH-RL, falls dieses Projekt tatsächlich so umgesetzt werden sollte.

Sowohl aus dem eingebrachten Gutachten (Beilage H der VHS) als auch aus den eigenen Stellungnahmen seitens der Bauwerberin geht zweifelsfrei hervor, dass der Wachtelkönig im niederfrequenten Frequenzbereich kommuniziert und dass die vorgenommenen Lärmschutzmaßnahmen tatsächlich wirkungslos sind.

- Pollheimer bestätigt den niederfrequenten (<500Hz) Lockruf des Wachtelkönigs (VHS, Seite 57)
- Hirn bestätigt die Wirkungslosigkeit der Lärmschutzmaßnahme für Frequenzen unter 500Hz (VHS, Seite 37)

⁵ Frühauf J. (2019). Gutachten zur Genehmigung des BMVIT des Vorhabens S 34 Traisental Schnellstraße Wachtelkönig (Crex crex). Erstellt im Auftrag der Forschungsgemeinschaft Lanisus. Link: https://lanisus.at/Wordpress/wp-content/uploads/191210-Gutachten_Wachtelk%cc3%b6nig.pdf

Somit liefert die Bauwerberin auch ganz von sich aus die klaren und schlüssigen Hinweise auf die bisher ungeklärte Frage, weshalb die für den GÜPL errechnete Habitatseignung nicht richtig ist: Die Habitatseignung geht verloren, da der Ruf vom niederfrequenten Verkehrslärm komplett maskiert wird.

Die Behörde hätte von sich aus von Amts wegen den vollständigen (in **Anhang A** nochmals ausführlicher zusammengefassten) entscheidungsrelevanten Sachverhalt durch Aufnahme aller nötigen Beweise festzustellen und die Erbringung der erforderlichen Beweise anzuordnen gehabt.

Dies hätte zutage gefördert, dass die Behauptung von Frühauf (VHS, Seite 43), die Mindestfrequenz des Wachtelkönigrufes würde mindestens 630Hz betragen, fundamental falsch ist. Diese falsche Aussage folgt einer früheren, noch absurderen schriftlich protokollierten Behauptung Frühaufs: „Wachtelkönige senden und empfangen in Frequenzen in Bereichen zwischen 4 und 8 Kilohertz“ in der mündlichen Verhandlung am Verwaltungsgericht, zu der Frühauf um Klarstellung gebeten wurde (VHS, Seite 42 unten). Dieses offenbar gänzlich fehlende Grundwissen über das Frequenzspektrum des Vogelrufs wäre allerdings in diesem Fall von fundamentaler Bedeutung betreffend einer fachlich korrekten Beurteilung der tatsächlichen Lärmempfindlichkeit der Tiere.

SV Ragger wiederum hält nur einen Frequenzbereich von 3 bis 6kHz für maßgeblich (VHS, Seite 53). SV Ragger und auch SV Kollar (BWwG Spruch vom 6.4.2021, Seite 22-23) folgen im blinden Vertrauen auf Frühaufs Kompetenz und Expertise seinen abenteuerlichen Überlegungen zur lärmtechnischen Habitatseignung. Beide Sachverständige tun dies ganz offensichtlich ohne jegliche Plausibilitätsüberprüfung der Modellprognose (s.a. Anhang A, Vergleich Realität mit Modellprognose S34).

Aufgrund der vorliegenden Fakten ist bei einem Bau der geplanten Schnellstraße S34 von einem totalen Habitatsverlust für den Wachtelkönig auszugehen. Das vorliegende Projekt ist somit ein rechtswidriger Eingriff gem. § 12 und § 18 NÖ NSchG in Verbindung mit §1 und § 3 BVG Nachhaltigkeit.

Schall und Lärm

Die unzumutbare Belästigung für Menschen ist laut §5 NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung, LGBl. Nr. 22/2018 danach zu beurteilen, wie sich die Schallimmissionen auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Die WHO^{6,7} erbringt dazu auf Grundlage internationaler Studien den empirischen Nachweis, dass die bisherigen, in den geltenden Verordnungen vorgesehenen und auch bei diesem Projekt angesetzten Grenzwerte in einem signifikant gesundheitsschädlichen Bereich liegen.

Somit widersprechen die verordnungsgemäß festgehaltenen und dem Verfahren zugrunde gelegten Grenzwerte

- dem in der Verordnung selbst festgehaltenen Beurteilungsmaßstab;
- der bescheidgemäßen Feststellung, dass es durch die Fachbereiche Lärm sowie Humanmedizin zu keiner Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn kommt.

⁶ WHO (2018) Environmental Noise Guidelines for the European Region,
Link: https://www.euro.who.int/_data/assets/pdf_file/0008/383921/noise-guidelines-eng.pdf

⁷ WHO (2018) Biological Mechanisms Related to Cardiovascular and Metabolic Effects by Environmental Noise,
Link: https://www.euro.who.int/_data/assets/pdf_file/0004/378076/review-noise-bio-effects-eng.pdf

Ein überwiegender Teil der Trasse führt durch eine hochsensible, bisher weitestgehend vor Verlärmung verschonte Kulturlandschaft, die nicht an den tolerierbaren Lärmbelastungen von Städten oder Wohnsiedlungen im suburbanen Bereich zu messen sind.

Im Verfahrensverlauf werden nur wenige Tierarten genannt, die vom Verkehrslärm betroffen sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass neben diesen prominent herausgestellten Arten unzählige weniger bekannte und teils noch kaum erforschte Arten entlang des Projektgebietes existieren, die von dieser neuen Lärmquelle ebenso beeinträchtigt werden oder ihren Lebensraum sogar endgültig verlieren.

Bei den heute kaum verlärmten Gebieten, durch die diese Straße verlaufen soll, handelt es sich ohne jeden Zweifel um besonders wichtige, weil rar gewordene Rückzugsgebiete für Mensch und Natur, die auch an der heute tatsächlich noch vorliegenden akustischen Unversehrtheit zu bemessen sind.

Hier ergeben sich insbesondere anhand ÖNORM S5021 konkrete Immissionsgrenzwerte, die bei den Planungen der Straße mitten durch heutige Ruhe- und Naherholungsgebiete jedoch gänzlich unberücksichtigt geblieben sind.

Den Erfahrungen des Lebens folgend ist eine seit Menschengedenken vorliegende akustische Unversehrtheit eines Gebietes untrennbar mit der charakteristischen Ausbildung einer Gesellschaft von ausdrücklich in Ruhe gedeihlich lebender Tier- und Pflanzenarten verbunden, beispielsweise im Reitersdorfer Wald.

Naturräume, die heute im Sinne von ÖNORM S5021 eindeutig den Kategorien „Ruhegebiet“ und „Naherholungsgebiete“ (Kategorie 1 und 2) einzuordnen sind, werden durch die Realisierung der hochrangigen Straße mit einem Schlag nach ÖNORM S5021 zu Orten der Kategorie 6 - einem „Gebiet mit besonders großer Schallemission“.

Gemäß §7 Abs 3 NÖ Naturschutzgesetz ist für die Beeinträchtigung der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit für die im betroffenen Lebensraum charakteristischen Tierarten maßgeblich.

Um dem NÖ Naturschutz gerecht zu werden, ist daher die tatsächliche lärmbedingte Beeinträchtigung des Bestandes und der Entwicklungsfähigkeit für den Lebensraum einer charakteristischen Tier- und Pflanzengesellschaft am direkten Vergleich der Lärmbelastung vor und nach Projektumsetzung zu beurteilen. In heute noch erhaltenen Ruhegebieten sind vorwiegend auf Ruhe angewiesene Tierarten angesiedelt. Daraus erschließt sich aber, dass die Habitatseignung für einen großen Teil der im betroffenen Lebensraum charakteristischerweise auf Ruhe angewiesenen Tierarten mit dem Bau der Straße endgültig verloren geht. Dies lässt sich nun nicht mit dem NÖ Naturschutzgesetz in Einklang bringen, zumal dieser Wegfall von Ruhezeiten nicht einmal auf ein kleines Habitat (wie den Reitersdorfer Wald) beschränkt ist. Vielmehr bedingt die weiträumige Verlärmung in Verbindung mit überwiegend agrarischer Nutzung des Umlandes ein regionales Artensterben aufgrund eines faktisch ersatzlosen Habitatsverlustes.

Vor allem der von Straßen ausgehende tieffrequente Schall breitet sich fast ungedämpft über weite Strecken aus. Es wurden im Verfahren schlüssige Hinweise (vgl. VHS, Seite 38-39, Schmidradler⁸) gegeben, dass mancherorts ein solches Ausmaß tieffrequenter Verlärmung vorliegen dürfte, dass über weitere Entfernungen mit gesundheitsschädlichen Wirkungen auf Tiere und Menschen⁹ zu rechnen ist¹⁰.

Neben dem Schutz der Menschen in den Häusern der umliegenden Siedlungsgebiete ist z.B. auch für all jene Menschen wirksam zu Sorge zu tragen, die während ihrer Arbeit auf den Wiesen und Feldern teils stundenlang dem Lärm ausgesetzt sind, und in gleicher Weise auch für all jene Menschen, die den östlichen Teil des GÜPL künftig als Naherholungsgebiet nutzen sollen.

⁸ Fehler im Verhandlungsprotokoll, Seite 38: die maßgebliche Norm lautet richtigerweise **DIN 45680**.

⁹ Siegmann S., Niemann U. (2007) Biologische Wirkungen von tieffrequentem Schall/Infraschall
Link: https://bsafb.de/media/pa9_9_2007_biologische_wirkungen_von_tieffrequentem_schall_infraschall.pdf

¹⁰ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags (2019) Infraschall - Studien zu Wirkungen auf Mensch und Tier,
Link: <https://www.bundestag.de/resource/blob/657038/05e0a36c803110ae446a7c04dc4e1f6a/WD-8-099-19-pdf-data.pdf>

Laut Landes- und Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung ist die unzumutbare Belästigung für Menschen danach zu beurteilen, wie sich die Schallimmissionen auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Die Belästigung und Gesundheitsgefährdung kann nach dem Stand der Technik und des Wissens einerseits von einem hörbaren Bereich des Schallspektrums stammen, andererseits aber auch vom tieffrequenten Schallanteil.

Nun ist die Beurteilung des tieffrequenten Schallanteil in den genannten Verordnungen überhaupt nicht geregelt, da bei der üblichen Bewertung von Schall bloß nach der menschlichen Hörkurve (dB(A)-Bewertung) gewichtet wird und diese den tieffrequenten Schall von vornherein ausblendet.

Anhand der beim Naturschutzverfahren vorgelegten Unterlagen ist aber davon auszugehen, dass es gerade durch die tieffrequente Verlärmung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes kommt und der Lebensraum heimischer Arten (z.B. Wachtelkönig, Turteltaube, Eulen) in seinem Bestand und in seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Umstand, dass am GÜPL die streng geschützte und erwiesenermaßen im niederfrequenten Schallbereich sehr empfindliche Turteltaube im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde (vgl. VHS, Seite 57-58) bedeutet, dass auf dieses Tier im Wirkungsbereich der Straße sehr wohl Bedacht zu nehmen ist. Die Turteltaube besiedelt lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze und Ödland. Das Gebiet in seiner heutigen Form ist demnach ein bestens geeigneter Lebensraum für diese Art. Auf Grundlage dieser Fakten sollte für SV Ragger - vorbehaltlich seiner fachlichen Unabhängigkeit (vgl. Bescheid, 8.7.2.4) - nicht einmal der geringste Grund zur Annahme bestehen, die beobachtete Turteltaube würde den umliegenden Lebensraum nicht bewohnen und ihn ausschließlich als „Nahrungsgast“ aufsuchen. Selbst unter der Annahme, dass die beobachtete Turteltaube das Gebiet nur als Nahrungshabitat genutzt haben sollte, hätte der Sachverständige dies nicht zu Ungunsten des Artenschutzes auslegen dürfen: Die akustische Eignung des Habitats für die Turteltaube ist jedenfalls dauerhaft sicherzustellen, zumal es sich um ein für das Tier geeignetes Habitat handelt und es eine essenzielle Grundlage für den Fortbestand des Vorkommens dieser Art ist¹¹. Genau auf die Turteltaube trifft nun der Effekt zu, dass die geplante Schnellstraße eben eine weiträumig wirksame Lärmquelle ist - ihr Lebensraum wird durch das geplante Projekt S 34 also auf jeden Fall bedroht.

Um die Lebensräume für Turteltaube und Wachtelkönig sowie die Gesundheit von Menschen gesetzeskonform sicherstellen zu können, ist es daher notwendig, das Ausmaß der tatsächlich erwartbaren Belastung mit tieffrequentem Schall quantitativ zu überprüfen und auf ein sicheres und für die Tiere jedenfalls habitatserhaltendes Maß zu begrenzen.

Die Behörde hätte aufgrund der dargelegten Fakten dem entsprechenden Antrag (VHS, Seite 73) näherzutreten oder mittels sonstiger Maßnahmen sicherstellen müssen, dass es für Tiere und Menschen auch im tieffrequenten Schallbereich nachweislich zu keiner maßgeblichen Beeinträchtigung kommen wird.

Unmittelbar angrenzend an den GÜPL mit seinen Wachtelkönig-Brutgebieten wird wegen der 79dB(A) Lärmbelastung über 11 Monate ausdrücklich auf den zu dem Zeitpunkt außer Betrieb befindlichen Freizeitflughafen (Lärmgutachten vom 15.04.2020, Seite 7) genommen. Bei diesem Lärmpegel und bei der konkreten Art der Bautätigkeit ist davon auszugehen, dass sich vor allem tieffrequenter Schall auch über weite Strecken im Boden ausbreitet. Hier widersprechen aus Sicht der Beschwerdeführerin derartig hohe Schallpegel im niedrigen Frequenzspektrum den Habitatsanforderungen der streng geschützten Arten

¹¹ Ringel E. (2017) Bebauungsplan „Gewerbepark A 14“ – UVP Waldumwandlung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/Erläuterungsbericht
Link: https://www.uvp-verbund.de/documents/ingrid-group_ige-iplug-mv/52B2A4F3-0CAE-4DDE-BA60-62BA3591A904/02_Artenschutzfachbeitrag-Bericht.pdf, Seite 14

Feldhamster (s.a. Anhang C), Turteltaube und Wachtelkönig. Konkret existieren keine schlüssigen Nachweise für den diesbezüglichen sicheren Schutz der Tiere vor Verlärmung und Habitatsverlust.

Die zweifelhafte Ernsthaftigkeit, mit der sich die Behörde dem Thema Habitats- und Artenschutz annähert, erschließt sich unter anderem auch daraus, dass Tempo 70 im herausgegebenen Bescheid bloß angeregt und nicht vorgeschrieben wird (Bescheid, Seite 14 und Seite 138). Nachdem die Berechnungen (Lärmgutachten Kirisits vom 15.04.2020, Kapitel 3.3, 1. Absatz, Seite 10; VHS, Seite 39, 1. Absatz) diese Geschwindigkeitsbegrenzung zugrundelegen, ist nach dieser Aufweichung nicht einmal mehr die Mühe erkennbar, wenigstens den Anschein einer künftigen Habitatseignung für den Wachtelkönig sicherzustellen. Auch aus dieser Überlegung heraus ist dem Bescheid seine Rechtmäßigkeit abzusprechen.

Gewässerökologie

Das NÖ NSchG umfasst nicht nur den Schutz terrestrischer Tiere und Pflanzen sondern auch aquatische Tiere und Pflanzen.

Die Ableitung der Straßenwässer erfolgt nach vorgesehener Filterung durch Einleitung in Oberflächengewässer der Pielach sowie der Traisen und darüber hinaus durch eine teils planmäßige, teils unkontrollierbare Versickerung in den Grundwasserkörper.

Die Pielach ist ein durch die europäische Habitatsrichtlinie erfasstes Europaschutzgebiet nach Anhang II und V. Der Anhang II legt den Schutz des Huchens (*Hucho hucho*, Familie der Salmoidae) europarechtlich fest, unter anderem deshalb, weil es inzwischen das letzte Habitat in Niederösterreich ist, in dem sich Huchen in natürlicher Weise reproduzieren. In allen anderen niederösterreichischen Zubringern der Donau und in der Donau selbst sind die Huchen ausgestorben oder es wird durch laufenden künstlichen Besatz die Population am Leben erhalten. Im Unterlauf der Traisen inkl. Donaueinmündung laufen konkrete Wiederansiedelungsprojekte¹² für den Huchen mit dem Ziel, eine dauerhaft selbstreproduzierende Population zu schaffen. Insbesondere kommt auch im Fall der Traisen ein verbindlicher Artenschutz für den Hucho hucho nach § 18 NÖ NSchG zum Tragen.

Auch andere, in diesen beiden Gewässern und der Donau befindliche Fische (z.B. Regenbogenforelle, Bachforelle, Bachsaibling, Äsche, Karpfen, Hecht, Aitel, Nase, Barbe) und unzählige Kleinlebewesen sind für das Naturschutzverfahren maßgeblich.

Zauner stellt in seinem Fachgutachten Gewässerökologie und Fischerei auf Seite 14 fest, dass ein toxischer Einfluss ausgeschlossen sei und es demnach für die streng geschützten Arten Huchen und Koppe keinesfalls Einwirkungen geben würde. Diese Aussage steht jedoch in krassem Widerspruch zu internationalen Studien.

Bereits seit mehreren Jahrzehnten¹³ sind gravierende Risiken und schädliche Auswirkungen von Reifenabrieb in Form von Mikro- und Nanoplastik auf Tier und Mensch bekannt. In einer richtungsweisenden Studie¹⁴ konnte nun erstmals eine für bestimmte Wirbeltiere letal wirksame Kettenreaktion zweifelsfrei direkt auf den Reifenabrieb zurückgeführt werden¹⁵.

Ozon entsteht unter anderem durch die Verbrennung von fossilen Brennstoffen, was zu erhöhten Ozonwerten in der Nähe von stark befahrenen Straßen führt. Mit der Oxidation von 6PPD zu 6PPD-Chinon wird das

¹² NÖN-Bericht vom 16.11.2018,

Link: <https://www.noen.at/herzogenburg/traismauer-fische-erobern-die-traisen-traisenmuendung-renaturierungsprojekt-life-traisen-124199118>

¹³ Spiegel (2004) Gift im Reifen - Gefahr auf weichen Sohlen,

Link: <https://www.spiegel.de/auto/werkstatt/gift-im-reifen-gefahr-auf-weichen-sohlen-a-322806.html>

¹⁴ Zhenyu Tian et al (2021) A ubiquitous tire rubber-derived chemical induces acute mortality in coho salmon, DOI: 10.1126/science.abd6951,

Link: <https://science.sciencemag.org/content/371/6525/185>

¹⁵ Beitrag mit Video zur Studie: <https://www.verkehrswende.at/2021/04/19/toedlicher-reifengummi/>

Ozon neutralisiert und damit der Reifengummi vor Versprödung geschützt. Jedoch gelangt 6PPD-Chinon durch den Reifenabrieb bei Regen in Gewässer und wirkt dort als Umweltgift tödlich. Dieser Umstand wurde für einen Vertreter der Familie der Salmoidae in der oben erwähnten Studie zweifelsfrei nachgewiesen.

Die toxische Wirkung erstreckt sich laut Aussage von Ökotoxikologe Prof. Jörg Oehlmann von der Goethe Universität Frankfurt vermutlich auch auf in der Pielach und Traisen lebende heimische Fischarten. Es ist nun nach gegenwärtigem Stand der Forschung auch zu prüfen, wie sich dieses Toxin auf andere aquatische Organismen auswirkt. Das ist aber bisher nicht geschehen.

Außerdem wird 6PPD zu Phenylendiamin und Benzotriazol abgebaut. Letzteres blockiert bei Wirbeltieren die Rezeptoren für das Sexualhormon Östrogen. Gelangt es in Gewässer, kann es Fischweibchen unfruchtbar machen, so Oehlmann.

6PPD ist ein Stoff mit laut Datenblatt¹⁶ auch für den Menschen oral akuter Toxizität. Inwiefern die Reaktions- und Abbaustoffe unter gewissen Umständen wie bei Fischen auch in geringster Konzentration eine darüber hinausgehende schädliche Wirkung auf das Wirbeltier „Mensch“ haben, ist derzeit noch unklar. SV Stundner benennt beim Gewässerschutz Straßen die RVS Richtlinie 04.04.11 (VHS, Seite 23) und führt dazu weiter aus: „Diese Richtlinie stellt den Stand der Technik dar. Demgemäß ist davon auszugehen, dass hier keine maßgebliche Beeinträchtigung der Vorfluter erfolgt.“

Diese Schlussfolgerung ist falsch. Naturschutzfachliche Belange werden in RVS Richtlinie 04.04.11 nicht berücksichtigt, ebenso müssen in wasserwirtschaftlich relevanten Bereichen ggf. Maßnahmen ergriffen werden, die über die genannte Richtlinie hinausgehen¹⁷.

Die Kenntnis über die weitgehend unkontrollierbare Ausbreitung der vorgenannten Stoffe zählt entgegen der Aussagen von SV Stundner (VHS, Seite 20 und 23) zweifellos zu seiner fachlichen Basiskompetenz. Die praktische Unwirksamkeit der eingesetzten Filtersysteme erschließt sich beispielhaft aus einer Publikation von 2009 anhand der dokumentierten Analysen zur besonders hohen Durchlässigkeit von Filtersystemen für das o.a. Benzotriazol¹⁸.

Konkret sind die gewählten Rückhaltesysteme und Maßnahmen entlang der Straße nicht geeignet

- um im Wasserschongebiet einen Eintrag von Nanoplastik sicher zu verhindern;
- den ungefilterten Abfluss von Straßenwässern in die Umwelt sicher zu unterbinden;
- die nachgelagerten Gewässer Pielach und Traisen und die darin lebenden Tier- und Pflanzenarten wirksam vor potentiell tödlichem Schadstoffeintrag zu schützen.

Weder wurde vom Bauwerber ein für Straßenwässer geeignetes Filtersystem für Nanoplastik benannt, noch gibt es ein marktübliche Filtersysteme für Nanoplastik, das die Gewässer und die darin lebenden Tier- und Pflanzenarten, sowie den Menschen sicher vor potentiell hochgiftigen Substanzen schützt. Eine technische Maßnahme zum sichern Schutz ist nicht möglich. Daher ist seitens der prüfenden Behörde ein positiver Bescheid auf Grund der Schädigung der hier vorliegenden, ökologisch sensiblen und geschützten Wasserwellen unter allen Umständen zu versagen.

¹⁶ Produktdatenblatt 6PPD: https://www.gischem.de/download/01_0-000793-24-8-000000_1_1_647.PDF

¹⁷ Produktbeschreibung zur RVS Richtlinie 04.04.11: <http://fsv.at/shop/produktdetail.aspx?IDProdukt=65f0d980-94c8-4422-b97a-e3e858e587fa>

¹⁸ Weber W. et al. (2009) 1H-benzotriazole and tolyltriazoles in the aquatic environment. Occurrence in ground, surface and wastewater. Link: https://www.researchgate.net/publication/290822691_1H-benzotriazole_and_tolyltriazoles_in_the_aquatic_environment_Occurrence_in_ground_surface_and_wastewater

Weitere Umweltfolgen von Mikro- und Nanoplastik, Umwelthygiene

Laut einer Fraunhofer-Umsicht¹⁹ gilt der Straßenverkehr als Verursacher von 53,7% des gesamten Mikroplastiks in der Umwelt. Dabei sind 42,6% auf Reifenabrieb, 7,9% auf Asphalt/Bitumenabrieb und 3,2% auf Abrieb von Fahrbahnmarkierungen zurückzuführen.

Die weiteren Wirkungen von Mikro- und Nanoplastik ergeben sich auch durch ihre Ausbreitung als Luftschadstoff sowie auf die Böden, von wo aus sie abermals in die Nahrungskette und ins Trinkwasser gelangen und so auch den Menschen betreffen²⁰.

Eine kürzlich veröffentlichte Vorstudie von Umweltbundesamt, Medizinischer Universität Innsbruck und Veterinärmedizinischer Universität Wien²¹ belegt eine inzwischen schwerwiegende Schädigung der Feldhasenpopulationen in Österreich und Deutschland. Für die Studie wurden insbesondere auch zwei Exemplare aus Niederösterreich untersucht.

Mikroplastik wurde in allen Hasen gefunden, insbesondere auch in Lymphknoten. Die genauen Ursachen und Wirkungszusammenhänge sind derzeit noch unklar. Ein weiter Befund über die Entwicklung der Feldhasenpopulationen insgesamt ist noch weitaus besorgniserregender: Ein überwiegender Teil aller Feldhasen leidet inzwischen unter derartig schweren Erkrankungen des Verdauungssystems, dass sie entweder bereits kurz nach der Geburt oder deutlich vor ihrer natürlichen Lebenserwartung daran zugrunde gehen. Mutmaßliche Ursache für das massenhafte Sterben der Tiere ist auch hier die überbordende Umweltbelastung mit Mikroplastik und Chemikalien. Wenngleich die Wissenschaft mit der Entschlüsselung der Wirkungszusammenhänge beim Feldhasen noch am Anfang steht, so werden doch frappante Parallelen zur nachgewiesenen Toxizität von Bestandteilen des Mikroplastiks 6PPD-Chinon für Fische sichtbar.

Entlang der geplanten Trasse lebende Landwirbeltiere werden demnach gravierend unter den Umweltgiften aus Mikroplastik und sonstigen Quellen leiden. Neben dem Feldhasen muss hier z.B. auch dem in dieser Region noch lebenden, unter strengem Schutz stehenden Feldhamster²² eine besondere Beachtung beigemessen werden. Dieser ist als Einzelgänger „unscharf“ über verschiedene Lebensräume in der offenen Kulturlandschaft verbreitet²³.

Die geplante Straße ist eine künstlich angelegte Quelle von Mikroplastik und weiteren teils hochgiftigen Stoffen mitten durch eine Landschaft, von deren fruchtbaren Boden die regionale Bevölkerung ernährt wird, über ein Wasserschongebiet, aus dem die Menschen ihr Trinkwasser beziehen.

Wie das Österreichische Umweltbundesamt²⁴ zusammenfasst, kann Mikroplastik im Körper

- Entzündungsreaktionen herbeiführen
- Schadstoffe aus der Umwelt anlagern und verbreiten²⁵
- bedenkliche Begleitstoffe abgeben

¹⁹ Fraunhofer Umsicht (2018) Kunststoffe in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik, Link:

<https://www.umsicht.fraunhofer.de/content/dam/umsicht/de/dokumente/publikationen/2018/kunststoffe-id-umwelt-konsortialstudie-mikroplastik.pdf>

²⁰ Romstorfer R. (2020) Reifenabrieb: die unsichtbare Gefahr aus dem Wasserglas,

Link: https://www.verkehrswende.at/wp-content/uploads/2020/06/PA_GewaesserschutzVerkehr_200614.pdf

²¹ Hornek-Gausterer R. et al. (2021) A preliminary study on the detection of potential contaminants in the European brown hare (*Lepus europaeus*) by suspect and microplastics screening, Link: <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2666765721000168>

²² Orf: Rote Liste - Hamster überall vom Aussterben bedroht, Link: <https://science.orf.at/stories/3201147/>

²³ Feldhamsterschutz 2013-2014 in Niederösterreich, Link: https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/Feldhamster_in_NOe_2015.pdf

²⁴ Liebmann B., Schwabl Ph., Mikroplastik im menschlichen Verdauungssystem,

Link: <https://mobil.bfr.bund.de/cm/343/mikroplastik-im-menschlichen-verdauungssystem.pdf>

²⁵ Limes Institut der Universität Bonn (2019) Fördert Nanoplastik neurologische Krankheiten?,

Link: <https://www.limes-institut-bonn.de/oeffentlichkeitsarbeit/aktuelles/artikel/news/foerdert-nanoplastik-neurologische-krankheiten/>

Wie nachgewiesen wurde, kann in Umwandlungsprozessen aus Mikroplastik jederzeit ein für Lebewesen tödliches Gift entstehen. Für Fische ist ein solcher Prozess ausgehend von Reifengummi lückenlos nachgewiesen, auch beim dramatischen Rückgang der österreichischen Feldhasenpopulationen dürfte laut vorgelegter Pilotstudie Mikroplastik eine ganz entscheidende Rolle spielen.

Mikroplastik ist inzwischen auch im menschlichen Verdauungstrakt allgegenwärtig. Je größer der Mikroplastikeintrag in der Region, desto größer ist auch die Mikroplastik-Konzentration im Körper der regionalen Bevölkerung und desto größer und gesundheitsgefährdender ist auch die Schadwirkung des vom Straßenverkehr ausgehenden Mikro- und Nanoplastiks auf den menschlichen Körper.

Straßenverkehr ist unbestritten der mit Abstand größte Verursacher von Mikroplastik in der Umwelt, einschließlich der Meere²⁶. Die Errichtung der S34 geht mit einer großflächigen Kontaminierung bisher weitestgehend unbelasteter Böden und Wasserkörper einher, über die die Menschen künftig nachweislich toxische Stoffe in weitaus größerer Menge als bisher aufnehmen. Nachdem die dramatischen Auswirkungen von Mikroplastik auf andere Wirbeltiere wie Fische und Feldhasen als gegeben anzusehen sind, besteht aller Grund zur Annahme, dass Reifenabrieb sich ebenfalls negativ auf die Gesundheit und die Lebenserwartung der regionalen Bevölkerung auswirken wird.

Solange überhaupt nicht geklärt ist, welche Schadstoffe ausgetragen werden, zufolge welcher Zersetzungsprozesse solche Schadstoffe potentiell auch für den Menschen hochwirksame Gifte in unseren Nahrungskreislauf einbringen können wie z.B. beim Fischsterben nachgewiesen, darf zufolge eines hier zweifellos anzuwendenden Vorsorgeprinzips überhaupt kein Zweifel daran bestehen, diesem Projekt bis zur lückenlosen Klärung eine Umweltverträglichkeit zu versagen.

Somit ist die Aussage des Bescheides, dass es mit dem Bau der geplanten S34 keine Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen gibt, falsch. Im Gegenteil: Die negativen Auswirkungen von Mikro- und Nanoplastik auf die Gesundheit von Wirbeltieren und auch auf den Menschen sind zweifelsfrei bereits erwiesen. Die Schadwirkung auf den Menschen bestätigt u.a. das Umweltbundesamt, wobei das Gefährdungspotential für den Menschen aufgrund der bei Fischen und Hasen bereits in einem todbringenden Ausmaß nachgewiesenen Schadwirkung als unabsehbar hoch angesehen werden muss. Der Bescheid ist somit rechtswidrig.

Artenschutz / CEF-Maßnahmen

Im Sinne der CEF-Maßnahmen muss eine Schadensbegrenzung an betroffenen Arten nachweisbar wirksam sein, um auch rechtlich Bestand zu haben. Hierfür sind präzise und gebietsspezifische Konzepte erforderlich. Gerade für gefährdete Arten ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Maßnahmen auf technisch-wissenschaftlich nachvollziehbaren Zusammenhängen basieren.

Aus den schriftlichen Projektunterlagen geht aus einem mit technisch-wissenschaftlichen Methoden widerlegten Modell hervor, dass für den Wachtelkönig eine Habitatseignung in einer solchen Nähe zur S34 behauptet wird, die sogar die Effektdistanzen einer Nebenstraße unterschreitet. Eine einreichgemäße Projektrealisierung wäre ein Fall eines Verbotstatbestandes nach Artikel 12 FFH-RL.

Die mutwillige Zerstörung eines intakten ökologisch hochwertigen Waldhabitats mitten am GÜPL kann den Verlust der Wachtelkönig-Reviere in keiner Weise verhindern und vernichtet stattdessen am Standort die Lebensgrundlagen zahlreicher weiterer Arten, insbesondere z.B. auch der am Standort nachweislich

²⁶ The Guardian (2020) Car tyres are major source of ocean microplastics – study, Link: <https://www.theguardian.com/environment/2020/jul/14/car-tyres-are-major-source-of-ocean-microplastics-study>

beobachteten Turteltaube. Eine einreichgemäße Projektrealisierung dürfte somit auch in dieser Hinsicht einen Verbotstatbestand nach Artikel 12 FFH-RL darstellen.

Der Wegfall von Schutzgebieten östlich der Trasse sowie die Rodung eines Waldes, der zahlreiche schützenswerte Arten beherbergt, wirkt sich in Ermangelung hinreichender Kompensationsflächen ausschließlich negativ auf den Waldbestand aus. Die einseitig vorgenommene Projektänderung steht legitimen Interessen der Parteien entgegen, bedeutet noch größere Eingriffe zu Ungunsten der Natur und kann somit auch nicht als Projektverbesserung ausgelegt werden.

Die geplante Einleitung mit hochtoxischen Stoffen vorbelasteter Wässer in Traisen und Pielach führt zur Gefährdung verschiedener Fischarten, unter anderem des Huchen. Somit ergeben sich bei plangemäßer Projektrealisierung zwingend auch Verbotstatbestände nach Artikel 12 FFH-RL für streng geschützte Arten in den betroffenen Gewässern.

Auch für die übrigen Gewässer entlang der Trasse kommt es aufgrund des örtlichen Zusammenhanges sowohl über die Luft als auch durch Wasserablauf von der Straße zum Eintrag straßenbedingter Umweltgifte. Es muss jedenfalls davon ausgegangen werden, dass auch die in diesen Gewässern lebenden Tiere, u.a. die Steinkrebs-Bestände (Bescheid, Seite 28) nicht sicher vor solchen Giften geschützt werden können.

Entlang der Trasse leben der Feldhase und zahlreiche weitere wild lebende Tierarten, unter anderem der vom Aussterben bedrohte, streng geschützte Feldhamster²⁷.

Mit den vorgelegten Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass eine Art nach der anderen zufolge der immer weitreichenderen Folgen des Schadstoffeintrages zunehmend geschädigt und allmählich verschwinden wird. Dies widerspricht dem Naturschutzgesetz und es ergibt sich aus Sicht der Beschwerdeführerin keine andere Option, als von einer Projektrealisierung abzusehen.

Ein nach Projektumsetzung unvermeidbarer kontinuierlich hoher Schadstoffaustrag mit - wie sich herausgestellt hat - selbst in geringster Dosis für bestimmte Wirbeltiere unmittelbar tödlich wirkenden Stoffen erfordert eine komplette Neubewertung der Schadwirkung der Straße auf die gesamte Umwelt.

Eine der zu schützenden Arten ist das Wirbeltier Mensch. Es besteht nicht der geringste Grund zur Annahme, der menschliche Organismus sei gegen letal wirksame Schädigungen, die heute an Fischen und Feldhasen nachgewiesen sind, auch nur irgendwie besser gewappnet.

Folglich muss alles daran gesetzt werden, dass es zu möglichst keiner weiterführenden Vergiftung unserer Umwelt mit Mikroplastik und anderen Schadstoffen mehr kommt.

Aus Sicht der Beschwerdeführerin besteht mit dem vorliegenden Wissen über die nachgewiesene Gefahrenquelle Reifenabrieb gar keine andere Option, als im Lichte der vorliegenden Tatsachen von einer Projektrealisierung dauerhaft abzusehen.

5 Unterlassene Beweiswürdigung bei der Interessensabwägung

Übergeordneter Straßenbedarf

Die Interessen sind zwischen einem übergeordneten Straßenbedarf und dem Umwelt- und Naturschutz abzuwägen.

Ob derzeit ein übergeordneter Straßenbedarf besteht, ist zweifelhaft und nicht ausreichend dokumentiert. Es gibt dazu weder aktuelle Untersuchungen noch Bedarfsanalysen. Auch wurde in keiner Weise der zukünftige

²⁷ Orf: Rote Liste - Hamster überall vom Aussterben bedroht, Link: <https://science.orf.at/stories/3201147/>

Bedarf, unter Berücksichtigung der bestehenden Umwelt- und Klimaprobleme, berücksichtigt. Zu diesem Zweck ist das der Anwendungsbereich des BVG Nachhaltigkeit und somit der verfassungsrechtlichen Staatsziele in Verbindung mit dem NÖ NSchG.

Der Weltklimarat hat in seinem fünften Sachbestandsbericht 2013 folgende Äußerungen getätigt:

„Etablierte Infrastrukturen können die Optionen für Verkehrsverlagerung einschränken und zu einer größeren Abhängigkeit von modernen Fahrzeugtechnologien führen. Investitionen in öffentliche Verkehrssysteme und in kohlenstoffarme Infrastruktur können in allen Volkswirtschaften, insbesondere jenen mit hohen urbanen Wachstumsraten, einen Lock-In-Effekt in kohlenstoffintensive Verkehrsarten vermeiden.“ (SPM.4.2.3).

„Infrastruktur und Stadtform sind eng miteinander verknüpft und legen Landnutzungsmuster, die Wahl der Verkehrsmittel, Wohnformen und Verhaltensweisen fest. Wirksame Minderungsstrategien beinhalten Pakete sich gegenseitig verstärkender Maßnahmen, wie die räumliche Koppelung von hohen Wohn- und Beschäftigungsdichten, das Erreichen einer großen Vielfalt und Integration von Landnutzung, steigende Anbindung an und Investitionen in öffentliche Verkehrsmittel sowie weitere Maßnahmen zum Bedarfsmanagement“ (SPM.4.2.5).

Als Schlüsselrisiken für Europa, und somit auch für Niederösterreich, nennt der Weltklimarat mit hohem Vertrauen die erhöhten wirtschaftlichen Schäden durch Überflutung in Flussgebieten, bedingt durch zunehmende Urbanisierung sowie signifikante Verringerung der Verfügbarkeit von Wasser aus Flüssen und Grundwasserressourcen bei gleichzeitig erhöhten Wasserbedarf (SPM.2 Tabelle 1).

Nach allgemeinen Denkgesetzen ist es wohl so zu sehen, dass in den nächsten 20 Jahren der Straßenverkehr abnehmen muss, da ansonsten die Klimaziele nicht erreicht werden können als auch der Straßenverkehr einer der Auslöser der Klimakrise ist. Durch den Bau von weiteren Straßen wird jedoch der Straßenverkehr erhöht. Die Alternativen des Ausbaues ressourcenschonenderer Mobilitätsvarianten und des zügigen Ausbaus des Öffentlichen Verkehrs wurden trotz entsprechender Hinweise, (vgl. VHS Brader/Seite 16, Handler/ Seite 28, Schmidradler/Seite 29) nicht in die Bewertung einbezogen.

Die bescheiderlassende Behörde hat es unterlassen, alle notwendigen Interessen und Tatsachen abzuwägen, insbesondere zu prüfen, ob in den nächsten 20 Jahren der Bedarf nach Straßen im Generellen und nach dieser Schnellstraße im Besonderen sinkt bzw. sinken muss.

Die Abwägung des öffentlichen Interesses

Die öffentlichen Interessen für die S34 sind wirtschaftlicher und sozialpolitischer Natur. Dem stehen das NÖ NSchG iVm BVG-Nachhaltigkeit sowie Art. 6 Abs 4 der Habitatrichtlinie und andere Umweltschutzvorschriften gegenüber.

Wie oben schon dargestellt, wird Mikro- und Nanoplastik über die Straßenentwässerung in die Pielach und in die Traisen eingeleitet, welches darin lebende Lebewesen vergiftet. Die Vermutung liegt nahe, dass Mikro- und Nanoplastikeinträge von der S34 es dem Huchen in der Traisen unmöglich machen werden, sich auf natürliche Weise zu reproduzieren.

Da der Huchen in der Pielach in Anhang II der FFH-RL und somit ein prioritärer Lebensraumtyp und prioritäre Art ist, gilt Art. 6 Abs. 4 letzter Satz der lautet: „Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der

Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.“

Da im Verfahren nur ungünstige Auswirkungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen oder der Umwelt erkennbar sind und Erwägungen von Interessen der öffentlichen Sicherheit nicht bestehen, muss die europäische Kommission dem Vorhaben zustimmen oder ein negativer Bescheid ausgestellt werden.

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Interessen

Gemäß § 10 UVP-G hat die Behörde, wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnte, über das Vorhaben zu benachrichtigen. Bei diesem Projekt betrifft dies die Donauanrainerstaaten nach dem Donauschutzübereinkommen Art. 3 Abs. 2 (BGBl. 139 vom 16.9.1998).

Der zusätzliche Eintrag von Mikro- und Nanoplastik könnte die Wasserökologie mit den bereits vom Aussterben bedrohten Arten wie Huchen, Stör und Anderen bis in das Schwarze Meer kippen lassen.

Spätestens mit dem Bekanntwerden der gravierenden Schädigung von Mikroplastik auf Fischbestände durch 6PPD-Chinon, Phenylendiamin und Benzotriazol ist hier auf den Beitrag des Projektes zur kumulativen Schädigung aller Straßen und Straßenbauprojekte von Land NÖ und dem Bund hinzuweisen, der zweifelsfrei auch Nachbarstaaten betrifft.

Der Beschwerdeführerin ist nicht bekannt, dass die Donauanrainerstaaten von der Niederösterreichischen Behörde benachrichtigt wurden und somit ihr mögliches Recht auf Parteistellung gewahrt wurde.

6 Daraus folgende beispielhafte rechtswidrige Bescheidinhalte

Den Entscheidungssachverhalten ist zu entnehmen, dass es durch die Fachbereiche Lärm, Erschütterung, Luft, Klima, Oberflächengewässer und Grundwasser, Boden und Abfall, Raumplanung und Sachgüter sowie Humanmedizin zu keiner Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn kommen würde. „Eine bleibende Schädigung des Bodens, der Luft, des Tier- und Pflanzenbestandes oder des Zustandes der Gewässer wurde von allen Sachverständigen der betroffenen Fachbereiche, unter Berücksichtigung der Maßnahmen aus der UVE und der unbedingt erforderlichen Maßnahmen aus den UVP-Teilgutachten, ausgeschlossen.“ (Bescheid Punkt 5.4).

In Punkt 5.6 heißt es, dass Natura-2000-Gebiete durch die Einleitung von Straßenwässern punktuell berührt würden.

Der Punkt 5.7 führt an, dass das Vorhaben nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes stünde.

In der rechtlichen Würdigung wird im Punkt 8.1.5 festgestellt, dass die Bestimmungen des UVP-G 2000 erfüllt und insbesondere keine unzulässigen Einwirkungen auf die Umwelt zu erwarten wären, auch die sonstigen öffentlichen Schutzinteressen würden gewahrt und keine den gesetzlichen Vorgaben widersprechenden Eingriffe in Rechte Dritter würden erfolgen.

Der Punkt 8.9.9 beinhaltet die Aussage, dass die verfassungsrechtlich festgelegten Staatsbestimmungsziele, soweit für diese ein konkreter gesetzlicher Anknüpfungspunkt vorhanden sei, in die behördliche Beurteilung eingebunden worden wären.

Diese Inhalte und damit zusammenhängende unrichtige Aussagen sind rechtswidrig.

7 Zusammenfassung

Der vom Aussterben bedrohte Wachtelkönig, der erwiesenermaßen mehr als 1km Abstand von stark befahrenen Hauptstraßen einhält, wird ebenso wie unzählige weitere auf Ruhe angewiesene Arten sein Habitat verlieren.

Die zusätzliche Rodung von 2,8ha Wald für die Herstellung eines auf Grundlage einer falschen Prognoserechnung hergestellten Wachtelkönig-Brutgebietes zerstört den Lebensraum unzähliger schützenswerter Tiere, unter anderem auch jenen der vom Aussterben bedrohten Turteltaube.

Dank Mikroplastik und anderen Umweltgiften in den Böden ist das Verdauungssystem von Feldhasen inzwischen so stark geschädigt, dass sie daran sterben. Die S34 wird mit zügellosem Schadstoff-Austrag auf bisher gesunder Erde dazu beitragen, das Leid dieser Tiere noch weiter zu verkürzen. Weitaus schneller wird wohl der Feldhamster verschwinden.

Wertvolles Trinkwasser wird ungenützt in rauen Mengen dem Boden entzogen. Es wird angereichert mit kontaminierten Straßenabwässern in die Pielach und in die Traisen eingeleitet, wo Fische an 6PPD-Chinon zugrunde gehen werden.

Giftiges Mikroplastik gelangt entlang des gesamten Straßenverlaufs durch Versickerung ins Grundwasser und damit auch ins Trinkwasser.

Über zunehmend verschmutzte Felder werden immer mehr giftige Substanzen von den Pflanzen aufgenommen und gelangen so in die menschliche Nahrung.

Die gesundheitliche Gefährdung ist mit Verweis auf das Schicksal von Fisch und Feldhase evident, das tatsächliche Ausmaß der heute bereits vorliegenden Schädigung auf den Menschen noch nicht.

Unter den gegebenen Umständen weiterhin am Straßenbau festzuhalten bedeutet nicht nur einen Verstoß gegen das NÖ Naturschutzgesetz, sondern auch eine bewusste Inkaufnahme einer Gesundheitsgefährdung für die Menschen in diesem Lande.

Zur Rolle der einbezogenen Gutachter und der Verhandlungsleitung ist festzuhalten, dass deren primäre Aufgabe darin zu sehen wäre, diese und weitere großen Gefahren und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und zu den Denkgesetzen von sich aus zu erfassen und daraus sachlich fundierte Schlüsse zu ziehen. Dazu wäre auch laufend der tatsächlich aktuelle Stand der Technik und des Wissens - nach bestem Wissen und Gewissen - einzubeziehen. In diesem Sinne sollte es nicht auf die betroffenen Parteien zurückfallen, Zusammenhänge und Gefahren, die sowohl den Gutachtern als auch den Fachabteilungen der Behörden berufsbedingt bekannt sein müssten, erst durch das Ergreifen von Rechtsmitteln an die Behörden heranzutragen und aufzudecken.

Angesichts der im Einspruch dargelegten erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen des Straßenbauvorhabens, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- und Tierbestand sowie den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, ist eine Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben.

Vielmehr noch folgt aus den überbordenden und kaum abgrenzbaren Gefahren und Schäden an Mensch und Natur, dass ein überwältigendes öffentliches Interesse ganz zwangsläufig darin bestehen muss, dieses Projekt nicht zu realisieren.

Das Land NÖ steht in der Pflicht, andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, zu prüfen. Solche Mittel bestehen z.B. im Ausbau des schienengebundenen elektrifizierten Güter- und Personenverkehrs anstatt des Straßenverkehrs - insbesondere unter dem gegebenen Umstand, dass diesem Projekt offenbar keine Umweltverträglichkeit bescheinigt werden darf.

Die Bewilligung ist gem. § 7 Absatz 2 NÖ NSchG zu versagen, wenn die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Der Bescheid ist somit verfassungswidrig, EU-rechtswidrig und rechtswidrig gegen das NÖ NSchG.

8 Anträge

Der **Primär Antrag** besteht darin, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben.

Falls der Primär Antrag abgelehnt wird, stellt die Beschwerdeführerin den

Alternativantrag, auf Grund der Verfahrensmängel

- die bescheidausstellende Behörde zu veranlassen, unter aktiver und beratender Mitwirkung des Umweltbundesamtes Erhebungen und Gutachten unter Beachtung des Standes der Technik und aller weltweit relevanten wissenschaftlichen Publikationen zu den untenstehend genannten Themenbereichen zu veranlassen,
- sicherzustellen, dass für Umwelt und Mensch die befürchteten Beeinträchtigungen und Gefahren nicht eintreten können,
- für das Projekt jedenfalls so lange keine Erlaubnis zu erteilen, als sich noch Reifen mit in der Umwelt toxisch wirkenden Inhaltsstoffen in Umlauf befinden.

Erhebungen und Gutachten:

- Erstellung eines Bedarfsplans der S34 auf die nächsten 20 Jahre
- Erstellung eines Luftqualitätsplanes²⁸
- Erhebung und Beurteilung der projektbedingten tieffrequenten klein- und großräumigen Verlärmung nach Maßgabe der Grenzwerte aus Fachnorm DIN 45680
- Projektgemäße Auswirkungen des gesamten vom Verkehrslärm ausgehenden Schallspektrums auf die Artenvielfalt im gesamten akustischen Wirkungsbereich auf, über und unter der Erde
- Quantitative Beurteilung des projektgemäßen Mikroplastikaustrages in die Umwelt mit detaillierter Auflistung samt Risikobewertung der enthaltenen Stoffe und ihrer Abbauprodukte
- Erhebung der Schadwirkung von Mikro- und Nanoplastikkontamination auf Tiere und Pflanzen in Straßennähe
- Realisierbarkeitsnachweis, Methodik und Kostenerhebung zur künftigen Sanierung von mit Mikroplastik kontaminierten Lebensräumen und Gewässern

²⁸ Gem. VwGH Ro 2014/07/0096 ist der Umstand, dass die österreichische Rechtsordnung keine derartige Regelung kennt, keine Rechtfertigung für die Versagung des unionsrechtlich gebotenen Anspruches. "Natürliche Personen, die unmittelbar von der Überschreitung der Grenzwerte betroffen sind, müssen erwirken können, dass ein Luftqualitätsplan im Einklang mit der Luftqualitäts-Richtlinie (2008/50/EG) erstellt wird."

Anhang A

Verlust der Habitatseignung für den Wachtelkönig

Vergleich Realität mit Modellprognose S34

Tatsächlich von Vögeln zu Straßen eingehaltene Entfernungen laut Frühauf²⁹ (Kapitel 2.4)

- zu Nebenstraßen: **500m**
- zu stärker befahrenen Nebenstraßen: **700m**
- zu Hauptstraßen: **1.000m**
- zu stärker befahrenen Hauptstraßen: **1.100m**

Prognosemodell gemäß der von der Bauwerberin vorgelegten Lärmkarten³⁰:

- zur Schnellstraße S34: **300m**

Tab. 9: Stufen der Prognoseüberprüfung

Unterschätzt das Modell die Störanfälligkeit?	
Halten Vogelarten, für die das Modell eine geringe Störanfälligkeit gegen Verkehrslärm prognostiziert, einen auffällig hohen Abstand zu Straßen?	
nein	Die Modellprognose ist plausibel.
ja	Ist der Abstand abhängig von der Verkehrsstärke?
→ nein	Es ist wahrscheinlich, dass andere Faktoren für den Abstand verantwortlich sind. Die Modellprognose ist nicht widerlegt.
→ ja	Handelt es sich um Arten, für die eine Empfindlichkeit gegen weitere Störeffekte des Verkehrs und Straßenbegleitstrukturen wahrscheinlich ist?
→ ja	Beispiel: Ein Abstandsverhalten zu Raumstrukturen, die das Sichtfeld einschränken, ist von rastenden Gänsen und Schwänen bekannt
→ nein	Eine Modellüberprüfung ist erforderlich.

Maßgeblicher Auszug aus der Handlungsanleitung Vögel und Verkehrslärm³¹ - Schlussbericht (Langfassung) auf Seite 76: Arbeitshilfe für Sachverständige zur technisch-methodisch richtigen Absicherung von Prognosemodellen bei der Validierung der Empfindlichkeit von Vögeln gegenüber Verkehrslärm.

Laut oben zusammengestellten Werten und obiger Anleitung für Sachverständige ist die von der Bauwerberin vorgelegte Modellprognose völlig unplausibel, eine Modellüberprüfung ist daher jedenfalls vorzunehmen.

²⁹ Frühauf (2019) Gutachten zur Genehmigung des BMVIT des Vorhabens S34 Traisental Schnellstraße Wachtelkönig (Crex crex), Link: https://lanius.at/Wordpress/wp-content/uploads/191210-Gutachten_Wachtelk%c3%b6nig.pdf

³⁰ Asfinag, Einlage 2.1 Ergänzung 2020 zur UVE, Seite 6 - Lärmkarte Lnight für Endausbau

³¹ Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Link: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKewj_7fLz1PbvAhVDgf0HHfiUBLIQFjABegQIBRAD&url=https%3A%2F%2Fwww.researchgate.net%2Fprofile%2Fannick_garniel%2Fpublication%2F258434822_VUL_Endbericht_lang_2007%2Fdata%2F00b7d52836dba6dd12000000%2FVUL-Endbericht-lang-2007.pdf&usg=AOvVaw3X3CHCepzVTvx-PosBpFwF

Die Vernachlässigung von niederfrequenter Kommunikation konnte als ausschlaggebende Ursache für die falsche Modellprognose der Bauwerberin identifiziert werden:

Voruntersuchungen zur Störanfälligkeit

Die mit dem Thema Wachtelkönig im Verfahren zentral befassten Personen Pollheimer und Frühauf haben nach dem Gutachten von Frühauf³² gemeinsam folgendes herausgefunden

- 1 Wachtelkönigreviere weisen durchschnittliche Entfernungen zu stark befahrenen Hauptstraßen von 1.100m auf (Frühauf, Kapitel 2.4.4)
- 2 Ab einer Schwelle von 45 dB(A) (nachts) kommt es zu vollständiger Meidung ansonsten geeigneter Lebensräume (Habitate) selbst in erheblicher Entfernung zu stark befahrenen Straßen (Frühauf, Kapitel 2.4.5)
- 3 Massive negative Effekte sind jedoch bereits bei geringerer Lärmbelastung feststellbar (Frühauf, Kapitel 2.4.6)

Situation im Projektgebiet

Ein Blick auf die vorgelegten Pläne belegt, dass jedes der potentiellen Brutgebiete am GÜPL deutlich unter der in Punkt 1 genannten Entfernung liegt und somit definitiv nicht von einer Habitatseignung ausgegangen werden kann.

Die stellenweise Unterschreitung der in Punkt 2 genannten Lärmgrenze während der Nachtstunden ist die einzige Maßnahme, mit der Bauwerberin, Frühauf und Sachverständige die Errichtung der Straße mitten durch das nachgewiesene Brutgebiet des Wachtelkönigs legitimiert wissen wollen. Aus Punkt 2 geht allerdings klar hervor, dass es sich hierbei bei weitem keine hinreichende Bedingung handelt, um Wachtelkönig-Habitate zu schützen.

Die Ursachen zu den offenen Punkten 1 und 3 wurden deshalb in einem eigenen Fachgutachten (Beilage H zur VHS) behandelt.

Meidung von Windrädern untermauert vorgelegtes Fachgutachten

Die Wichtigkeit der im Fachgutachten klar herausgearbeiteten niederfrequenten Kommunikation des Wachtelkönigs hätte sich für alle mit der wesentlichen Fachliteratur vertrauten Experten auf beiden Seiten des Verhandlungstisches spätestens während der Verhandlung ergeben müssen: aus der von ihnen selbst wiederholt als Entscheidungsgrundlage zitierten Referenz „Vögel und Verkehrslärm“ (insbes. Ragger, VHS, Seite 57 Zeile 2, „Garniel aus 2007“ - vgl. Link Fußnote 32 auf voriger Seite). Laut ebendieser Quelle, Seite 167, ist längst bekannt, dass die Habitatseignung in der Umgebung von Windkraftanlagen verloren geht, also im Bereich ausgewiesener tieffrequenter Schallquellen³³ ohne maßgebliche Lärmentwicklung im hörbaren Bereich.

³² Frühauf J. (2019). Gutachten zur Genehmigung des BMVIT des Vorhabens S 34 Traisental Schnellstraße Wachtelkönig (Crex crex). Erstellt im Auftrag der Forschungsgemeinschaft Lanius. Link: https://lanius.at/Wordpress/wp-content/uploads/191210-Gutachten_Wachtelk%c3%b6nig.pdf

³³ Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen, Deutsches Umweltbundesamt (2016)
Link: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1968/publikationen/161128_uba_position_windenergiegesundheit.pdf

Auch die Straße erzeugt über weite Distanzen hinweg extrem hohe Schalldrücke im niederen Frequenzbereich, wie bereits in der Verhandlung dargelegt (VHS, Seite 72f, Beilage E).

Der vorgeschriebene Splittmastixasphalt zu Maßnahme 6a.39 mindert, wie von der Bauwerberin letztlich eingestanden werden musste, lediglich den Schalldruck in Frequenzbereichen oberhalb von 500Hz, also in einem Frequenzbereich, in dem von Windkraftlagen nicht einmal signifikanter Lärm ausgeht.

Aussagen der Bauwerberin untermauern vorgelegtes Fachgutachten:

Tatsächlich liefert die Bauwerberin selbst im Zuge der mündlichen Verhandlung die entscheidenden Klarstellungen, die sämtliche in der Sache maßgeblichen Schlussfolgerungen des Gutachtens belegen.

In ihren Ausführungen erklären Experten der Bauwerberin, dass der Wachtelkönig auch tagsüber auf eine Kommunikation im niederfrequenten Schallbereich angewiesen ist und die getroffenen Schallschutzmaßnahmen im maßgeblichen Frequenzbereich völlig wirkungslos sind:

- Experte Pollheimer erklärt den Frequenzbereich, die Lautstärke und den biologischen Zweck des sogenannten Lockrufs (VHS, Seite 57): „Der zweite Ruftyp [...] ist der Lockruf des Männchens. Dieser Lockruf ist sehr tieffrequent und dient, wie der Name schon vermuten lässt, der Anlockung des Weibchens auf das Nest. Dabei handelt es sich um einen Ruftyp, der ausschließlich der Nah- und Nächstkommunikation auf eine Distanz von wenigen Metern dient. Dieser Ruf ist auch von den Menschen auf eine Entfernung von etwa 3 bis 5 Metern zu hören, jedoch nicht weiter.“
- Experte Hirn: „Splittmastixasphalt ist aufgrund der Oberflächenbeschaffenheit der Fahrbahn geeignet in einem Frequenzbereich von ca. 500 bis 2000 Hz die Schallemission zu vermindern. [...] Richtig ist, dass die tieffrequenten Schallanteile nicht vermindert werden.“ (vgl. VHS, Seite 37).

Mit ihren Stellungnahmen führt also die Bauwerberin auch ganz unabhängig von Fachgutachten und Windkraftwerken auf die sachlich maßgeblichen Schlussfolgerungen, nämlich:

- Der Wachtelkönig nutzt tatsächlich einen Ruf, der nach Schäffer (Beilage I zur VHS, Abbildung 4.a) ausschließlich niedrigen Frequenzbereich unter 500Hz liegt.
- Der Lockruf erfolgt tagsüber (Beilage I zur VHS, Tabelle 1). Für die Beurteilung der Habitatseignung maßgeblich ist folglich zweifelsfrei der weitaus höhere Tagesverkehr - und nicht der Nachtverkehr.
- Die von Pollheimer angeführte niedrige Hörweite des Lockrufs für den Menschen belegt, dass es sich um einen Ruf mit einem relativ geringen Schalldruckpegel handeln muss, der z.B. aus der menschlichen Hörschwelle in Bild 5 Fachgutachtens (Beilage H zur VHS, Bild 5 auf Seite 9) recht einfach abgeschätzt werden kann.
- Der Wachtelkönig ist daher insbesondere auch auf eine ruhige Umgebung auch tagsüber angewiesen, da nur dann das Weibchen den Ruf wahrnehmen kann, um erfolgreich ans Nest gelockt zu werden.

Anhang B

Mikroplastik - früherer Verfahrensverlauf

Der Verhandlungsleiter erteilt Herrn DI Dr. Schmidradler Dieter das Wort für den Verein lebenswertes Traisental:

Gibt es Maßnahmen bzgl. Mikroplastik, die dem neuen Wissensstand entsprechend ergriffen werden, damit es nicht ins Wasser gelangt?

Ing. Lechner (für die Projektwerberin):

Alle festen Schadstoffe werden in 3 stufigen Gewässerschutzanlagen gereinigt. Die gereinigten Wässer werden dosiert in Pielach und Traisen eingeleitet. Bodenfilter werden nach dem Stand der Technik regelmäßig untersucht und bei Bedarf ausgetauscht. Dabei entstehende Abfälle werden nach den einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften fachgerecht entsorgt.

UVP-Verhandlung S34 im Jänner 2019³⁴, Seite 162

<p>anstehende Grundwasser. Da die Spange Wörth vom Geländehochpunkt auf der Wasserscheide zwischen Pielach und Traisental mit einem ausreichenden Gefälle über den Wagram in Richtung Traisental führt und in der Traisentalniederung ausreichend sicherfähige Bodenverhältnisse gegeben sind, wurde für dieses Projekt eine Entwässerung über einen Bodenfilterkörper als zweckmäßig und wirtschaftlich angesehen. Es wurde im Projekt nachgewiesen, dass die vom Gesetzgeber vorgegebenen Schwellenwerte der Qualitätszielverordnung im Grundwasser eingehalten werden.</p> <p>HIEGER: Ich nehme das zur Kenntnis, fordere dennoch eine Ableitung der Wasser.</p> <p>MONTAG: Zur Frage, ob sichergestellt ist, dass im Starkregenereignis die anfallenden oberflächlich abfließenden Wasser schadlos abgeführt werden können. Ja.</p> <p>SCHMIDRADLER: Dem heutigen Stand der Technik folgend tragen Bremsbelagstäube und Mikroplastik zu einer erheblichen Umweltbeeinträchtigung bei. Vor allem über ablaufendes Wasser gelangen diese Belastungen in die Umwelt. Werden Filtermaßnahmen ergriffen, die sicherstellen, dass Mikroplastik und andere Stäube nicht ins Grundwasser gelangen?</p> <p>TATZBER: Es werden sämtliche Straßenwässer über eine Humusschicht/Bodenfilter zur Versickerung gebracht. Mit diesen Humusfiltern wird gewährleistet, dass die gelösten und gebundenen Schadstoffe des Straßenwassers (Schwermetalle, PAK etc.) im Filter soweit zurückgehalten werden, dass die zulässigen Grenzwerte der QZV Chemie-Grundwasser nicht überschritten werden.</p> <p>SCHMIDRADLER: Die Erkenntnis über das Mikroplastik ist ziemlich neu und ich weiß nicht, ob die Bodenfilter diesem Thema gerecht werden.</p> <p>TATZBER: Hierzu gibt es weder ausreichende Studien oder Untersuchungen, noch sind in technischen Regelwerken oder in Gesetzen und Verordnungen diesbezüglich Maßnahmen oder Beschränkungen vorgesehen.</p> <p>SEKYRA: Entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik?</p> <p>TATZBER: Ja.</p> <p><small>RU4-U-663042-2019 VHS vom 24.01.2019 Seite 15/37</small></p>	<p>SCHMIDRADLER: Das heißt, es werden keine Maßnahmen gegen Mikroplastikeintrag ins Grundwasser vorgesehen?</p> <p>TATZBER: So ist es jedenfalls nicht richtig. Derzeit gibt es keine Erkenntnisse, Studien, Forschungen in welchem Ausmaß Mikroplastik überhaupt im Straßenwasser vorhanden ist und in welchem Ausmaß allfällige Mikroplastik über die Bodenfilteranlagen nach dem Stand der Technik zurückgehalten werden können. Jedenfalls gibt es weder rechtlich noch normativ diesbezüglich Vorgaben.</p> <p>SCHMIDRADLER: Ich nehme dies zur Kenntnis. Ich habe die letzte Verhandlung zum Anlass genommen, mich schlauer zu machen. Meine Recherchen haben ergeben, dass EU-weit 1/3 des Mikroplastiks aus dem Straßenverkehr stammt. Ich bin der Meinung, dass wir uns damit befassen müssen, egal ob es in einem Regelwerk steht oder nicht.</p> <p>Die Spange Wörth ist ohne Lärmschutzwände ausgeführt. Jene Stäube und jenes Mikroplastik, die nicht über das Wasser abgeführt werden, verbreiten sich flächig in die Umwelt und gelangen in die Landwirtschaft.</p> <p>SEKYRA: Dies ist einerseits eine Frage der Luftreinhaltetechnik und andererseits des Bodenschutzes.</p> <p>TATZBER: Ich kann dazu fachlich nichts beitragen.</p> <p>SCHMIDRADLER: Mit welcher Salzstreuemenge wurden die Berechnungen für die Filter durchgeführt, mit Normmenge oder Höchstmenge?</p> <p>MONTAG: Es gibt dazu eine Vorgabe im Leitfaden des BMVIT zum Umgang mit chloridbelasteten Straßenwässern. Darin findet sich eine Tabelle zu Salzstreuemengen auf Autobahnen und hier wurde der Bemessungswert für Chlorid von dem nächstgelegenen Erfassungspunkt (Sankt Polten) zur Bemessung herangezogen. Es handelt sich dabei um den in der Tabelle spezifisch ausgewiesenen Bemessungswert.</p> <p>SCHMIDRADLER: Wird der Bemessungswert in der Realität überschritten oder durchgängig eingehalten?</p> <p><small>RU4-U-663042-2019 VHS vom 24.01.2019 Seite 16/37</small></p>
--	---

UVP-Verhandlung Spange Wörth am 24. Jänner 2019, Seite 15-16

³⁴ <https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:6bffe830-2ead-4728-8a8d-0b402836b7bb/verhandlungsschrift.pdf> , Seite 162

Anhang C

Feldhamster-Vorkommen in NÖ

Science Center - Thema offen: Feldhamster-Vorkommen in NÖ Europas... https://sciencecenter-t.noeit.gv.at/massnahme/bdc0f9f7-c43e-41ee-95d7-...



Science Center
Niederösterreich

HOME HILFE ÜBER UNS

Angebote für...



Schlagwort eingeben...

SUCHEN

Thema offen: Feldhamster-Vorkommen in NÖ Europaschutzgebieten: Bestandserhebung und Ursachenanalyse zur Bestandsgefährdung_112



© Adobe Stock Viachaslau

Themengeber

Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Abteilung Naturschutz RU5

Themeninhalt

– Modellierung der aktuellen Verbreitung des Feldhamsters in den (FFH-) Europaschutzgebieten Niederösterreichs und genaue Verortung (GIS) der nachgewiesenen Vorkommen.

- Erhebung/Schätzung der Populationsgrößen der Feldhamstervorkommen in den (FFH-) Europaschutzgebieten Niederösterreichs. – Analyse der Gefährdungsursachen, die zu einer Bestandsabnahme des Feldhamsters führen – mögliche Managementmaßnahmen zur Verbesserung der Habitataignung.

Ziele der wissenschaftlichen Arbeit

Wissenschaftliche Erkenntnisse zur derzeitigen Verbreitung sowie zum Gefährdungspotenzial des Feldhamsters in den NÖ Europaschutzgebieten, um anhand geeigneter Managementmaßnahmen zur Verbesserung der Habitataignung gegensteuern zu können und so zur Bestandserhaltung und –erweiterung der Feldhamster beizutragen. Weiters wird das Land NÖ dahingehend unterstützt, dass wichtige Daten für den Art. 17-Bericht (FFH-Richtlinie) generiert werden.

Motivation für die wissenschaftliche Themenstellung

Mit der Verordnung der Natura 2000-Gebiete in den EU-Mitgliedsstaaten wurde ein europaweites Netz aus Schutzgebieten errichtet, welches dem Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten und Lebensraumtypen dient. Die Grundlage dafür bilden zwei EU-Naturschutz-Richtlinien, die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) und die Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG). FFH-Arten: Im Anhang II der Richtlinie

Kategorie Themenbörse Abschlussart

Anbieter NÖ Forschungs- und Bildung

Art der Abschlussarbeit Masterarbeit

Mittelherkunft NÖ

Zielgruppe Studierende

Themenstatus offen

Wissenschaftsdisziplin Naturwissenschaften

Kontaktdaten Bei Themeninteresse:
Mag. Karin Peter
Projektmanagement Theme
Abschlussarbeiten (vormals
Diplomarbeitsbörse)
Mobil: 0664/12 44 585 | E-M
NÖ Forschungs- und Bildung
Hypogasse 1, 1. OG, 3100 S

werden Tier- und Pflanzenarten genannt, deren Habitate durch Schutzgebiete geschützt werden sollen. Die Artikel 12 bis 16 der FFH-Richtlinie enthalten die Bestimmungen zum Artenschutz. Darunter fallen Maßnahmen für ein strenges Schutzsystem für die Tier- und Pflanzenarten im Anhang IV, Maßnahmen zur Regelung der Entnahme und Nutzung der Tier- und Pflanzenarten im Anhang V sowie Bestimmung zum Fang und Transport von Arten der Anhänge IV und V. Die in den Anhängen II, IV und V der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sind sogenannte "FFH-Arten". Beim Feldhamster (*Cricetus cricetus*) handelt es sich um eine Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie. In Niederösterreich wurde der Feldhamster in den Jahren 2013-2014 erfasst (Naturschutzbund NÖ 2015: Feldhamsterschutz 2013-2014 in Niederösterreich). Das potenzielle Verbreitungsgebiet in NÖ umfasst ungefähr 7.500 km². Das natürliche Verbreitungsgebiet des Feldhamsters in Niederösterreich befindet sich im pannonisch geprägten östlichen, zentralen und südöstlichen Niederösterreich. Es umfasst das östliche Waldviertel (Weitersfeld, Horn, Gars am Kamp, Langenlois bis Krems), das gesamte Weinviertel und das Marchfeld. Im südwestlichen Arealteil erstreckt es sich von Melk über St. Pölten bis ins südliche Tullner Feld, sowie (in unklarer Ausdehnung) bis in die Voralpentäler der Pielach, der Traisen, der Großen Tulln und der Perschling bis etwa Neulengbach. Im südlichen Wiener Becken erreicht der Feldhamster das südwestliche und südliche Steinfeld bis etwa Neunkirchen bzw. Ternitz. Niederösterreich hat mit >75% der Vorkommen eine Hauptverantwortung für die Erhaltung der Art.

TOP-Stipendium Themenbörse Abschlussarbeiten

Studierende können ganzjährig ein TOP-Stipendium des Landes NÖ beantragen (unabhängig vom NÖ Wohnsitz).

Bachelorarbeit: einmalig pauschal 500 Euro

Master-/Diplomarbeit: einmalig pauschal 1.000 Euro

Suchtags

[Abschlussarbeit](#), [Abwanderung](#), [Bestand](#), [Europaschutz](#), [Gefährdung](#), [Naturschutz](#), [Niederösterreich](#), [themenoffen](#)

ÄHNLICHE MASSNAHMEN



Thema offen: Worte, die es zu fassen gilt – Eine lyrische Werkanalyse Elisabeth Schöffl-Pölls_093

Themeninhalt der Diplom-/Masterarbeit: Die umfassende "Lose-Text-Sammlung" lyrischer Werke Elisabeth Schöffl-Pölls soll der



Thema offen: Wo drückt der Gemeindegut in der LEADER-Region Kamptal?_055

Themeninhalt: Analyse der benötigten Services für Gemeinden in der Projektentwicklung sowie -management und



Thema offen: Wissenschaftliche Analyse gedruckter Fahrplaninformation_026

Themeninhalt der Diplom-/Masterarbeit: Beurteilung gedruckter Fahrplaninformationen auf deren Zeitgemäßheit, Lesbarkeit,

Am 16. April 2021 aktuelle, vom Amt der NÖ Landesregierung ausgeschriebene Masterarbeit mit ausführlicher Beschreibung des heute bekannten Verbreitungsgebietes des Feldhamsters.

Anhang D
Bestätigung der Zahlungsanweisung

**Diese persönlichen Daten wurden
im veröffentlichten Dokument entfernt**